

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1874

18 (27.4.1874)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 27. April 1874.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Einführung von Rundreisebilleten Offenburg-Constanz-Offenburg. — Verpachtung von Lagerplätzen. — Erweiterung des Telegraphennetzes.

Sonstige Bekanntmachungen. Nr. 19301. B. Directer Personen- u. Verkehr mit der Schweiz. — Nr. 19229. B. Versendung von Wagenbestandtheilen und Wagenutensilien. — Nr. 19576. B. Ansaß von Verladegebühren. — Nr. 19454. B. Benützung der Wagen der Dniesterbahn. — Nr. 19501. B. Gesonderte Rapportirung der Privat-Biertransportwagen. — Nr. 19521. B., Nr. 19522. B. und Nr. 20000. B. Directer Güterverkehr im westdeutschen Eisenbahnverbande. — Nr. 19701. B. Directer Güterverkehr im süddeutschen Eisenbahnverbande. — Nr. 19846. B. Verladung von Hopfenstangen nach Württemberg. — Nr. 19999. B. Badisch-mitteldeutscher Verbandsgüterverkehr. — Nr. 20151. B. Einführung einer Zuschlagstare für Gütersendungen nach Frankreich. — Nr. 19862. B. Anschlag von Affichen in den Bahnhöfen. — Nr. 20001. B. Aenderungen im Verzeichnisse der Adressen der Wagenverwaltungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 19658. B.

Rundreisebillete Offenburg-Constanz-Offenburg betreffend.

Vom 1. Mai l. J. an werden bei den Stationen: Offenburg, Gengenbach, Viberach-Zell, Haslach, Hausach, Hornberg, Triberg, Billingen, Donaueschingen, Immendingen, Engen, Singen, Radolfzell, Constanz, Schaffhausen, Neuhausen, Neunkirch, Thiengen, Waldbshut, Laufenburg, Säckingen, bei Rheinfelden, Basel, Müllheim, Krozingen, Freiburg, Emmendingen, Riegel, Kenzingen und Dinglingen Rundreisebillete für die Tour Offenburg-Billingen-Constanz-Basel-Offenburg oder umgekehrt, mit Gültigkeitsdauer von 8 Tagen in allen, die betreffende Classe führenden fahrplanmäßigen Zügen, zum Preise von

I. Classe 13 fl. 54 kr. = 29 frs. 80 cts.,

II. Classe 9 fl. 27 kr. = 20 frs. 25 cts.,

III. Classe 6 fl. 6 kr. = 13 frs. 10 cts.

ausgegeben werden.

Die Billete sind aus Carton in den für den internen Verkehr vorgeschriebenen Farben gefertigt und in einer Weise eingerichtet, daß die Reise auf jeder der vorgenannten Stationen angetreten oder unterbrochen werden kann.

Zur Controle über den von dem Reisenden zurückgelegten Weg haben die Schaffner die Namen der auf den Billeten angegebenen Couponstationen und zwar jeweils vor der Ankunft auf der betreffenden Station zu coupiren.

Freigepäck wird außer dem üblichen Handgepäck nicht bewilligt.

Die Hauptcontrolle II hat Auftrag erhalten, eine entsprechende Anzahl dieser Billete rechtzeitig an die betreffenden Stationen zu verabsorgen.

Falls sich das Bedürfniß zeigen sollte, fragliche Billete auch bei einigen außerhalb des Rayons Offenburg=Constanz=Offenburg gelegenen Stationen zum Verkaufe aufzulegen, sehen wir beßfalligem Antrage entgegen.

Zunächst sind hiefür die Stationen Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Pforzheim vorgesehen, denen hierwegen sofort besondere Weisung zugehen wird.

Carlsruhe, den 23. April 1874.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

Nr. 19657. R.

Die Verpachtung von Lagerplätzen betreffend.

Es erscheint wünschenswerth, daß die Verpachtungen von Lagerplätzen im Wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen vorgenommen werden.

Man hat daher Impressen zu Pachtverträgen anfertigen lassen, welche im gewöhnlichen Wege der Impressenbestellung bezogen werden können.

Empfehlen sich im einzelnen Falle noch besondere Bestimmungen, so sind solche am Schlusse beizufügen.

In der Regel soll vom Quadratmeter ein Pachtzins von 7 Kreuzer in Ansatz kommen. Wo hiervon abgewichen wird, ist dies im Vorlagebericht zu begründen.

Nimmt die Nachfrage nach Lagerplätzen etwa größere Dimensionen an, so ist nach geschehener Aufkündigung der verpachteten Plätze zu einer Verpachtung im Wege öffentlicher Versteigerung zu schreiten.

Carlsruhe, den 23. April 1874.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

Nr. 19691. B.

Die Erweiterung des Telegraphennetzes betreffend.

Mit höherer Genehmigung werden die in Ringsheim, Taxquadrat Nr. 2894, und in Bellingen, Taxquadrat Nr. 3073, errichteten Bahntelegraphenstationen am 1. Mai l. J. mit beschränktem Tagesdienste für den allgemeinen Verkehr eröffnet.

Carlsruhe, den 24. April 1874.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personentransport.

Nr. 19301. B. Von den Westschweizerischen Bahnen werden die im badisch-schweizerischen Personenverkehre, Erlass Nr. 18107. B. vom 15. April l. J. Verordnungsblatt Nr. 17, auf 1. Mai zur Ausgabe gelangenden Cartonbillete schon vom 1. April an ausgegeben.

Das Fahrpersonale ist hievon zu verständigen.

Gütertransport.

Nr. 19229. B. Nach Mittheilung der Direction der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Bahn soll es vorkommen, daß Wagenbestandtheile, Wagenersatzstücke, Ladungsutensilien, Wagendecken, welche nach den §§. 19 und 20 des Wagenregulativs mittels kartirten Begleitscheins ohne Frachtberechnung der betreffenden Bahn zuzusenden sind, mit Zollgütern in einen Wagen zusammengeladen und mit den Gütern in den Zolldocumenten aufgeführt werden, was zur Folge hat, daß auch für die Wagentheile der Zoll zur Erhebung gelangt.

Die Großh. Dienststellen werden daher angewiesen, Wagenbestandtheile bei ihrer Versendung nach außerdeutschen Bahnen mit anderen Gütern nicht zusammen zu laden.

Nr. 19576. B. Von den Gütererpeditionen wird beim Ansatz von Verladegebühren nicht gleichmäßig verfahren. Es wird deshalb zu II. Absatz 9 der Tarifbestimmungen (Seite 9 des internen Gütertarifs) erläuternd bemerkt:

Die Gebühr von 0,7 Kr. per Centner wird erhoben für das Auf- und Abladen von Wagenladungsgütern auf oder von Eisenbahnwagen.

Nimmt der Versender oder Empfänger die Arbeiter der Bahn auch beim Entladen bezw. Verladen der Landfahrwerke in Anspruch, so ist die erwähnte Gebühr nur einmal zu erheben, wenn das ganze Geschäft des Ab- und Auf ladens von Landwagen in den Bahnwagen oder umgekehrt in ununterbrochenem Zusammenhange vor sich geht. Eine allenfallsige Verbringung über den Verladeplatz oder durch die Güterhalle ändert hieran Nichts.

Findet aber zwischen dem Entladen von dem einen und Ausladen auf das andere Transportmaterial eine Lagerung, sei es in der Güterhalle oder auf dem offenen Verladeplatz, Lagerplatz u. s. w. statt, so tritt für den zweiten Theil der Arbeit neuerdings die Gebührentichtung ein, unbeschadet der etwaigen für das Lagern anzusehenden Lagergebühr.

Nr. 19454. B. Auf Anregung der Directionen der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger, sowie der K. K. priv. Dniesterbahn wird die mit Verfügungen Nr. 60955. B. im Verordnungsblatt Seite 216 von 1873 und Nr. 11087. B. im Verordnungsblatt Seite 30 vom laufenden Jahre auf Grund der §§. 2 und 5 des Wagenregulativs angeordnete Beschränkung der Wagen dieser Bahnen hiermit aufgehoben und die regulativmäßige Benutzung derselben unbeschränkt wieder hergestellt.

Nr. 19501. B. Behufs Aufstellung besonderer Nachweisungen über die mit dem Eigenschaftsmerkmale der Königl. Bayerischen Staatsbahn versehenen Privatwagen von Bierbrauereien sind diese Wagen vom 1. Mai l. J. an getrennt von den übrigen Wagen der Bayerischen Staatsbahn und demgemäß für sich unter der Ueberschrift „Bayerische Privat-Bier-Wagen“ in die Tagesrapporte über fremde Wagen aufzunehmen.

Nr. 19521. B. Zu dem vom 1. September 1872 ab gültigen Tarif für den directen Güterverkehr nach und von Kehl, Straßburg, Basel, Lörrach, Naagen, Schoppheim u. im westdeutschen Verbands ist mit Gültigkeit vom 1. Mai l. J. ein 16. Nachtrag zur Ausgabe gelangt.

Derselbe enthält Abänderung der Tarifbestimmungen für Fahrzeuge, ferner die Bestimmung, wornach im Verkehre der Stationen der Berlin-Stettiner Bahn (excl. Danzig), nämlich: Stettin, Neustadt-Eberswalde, Angermünde, Stargard, Colberg, Cöslin, Stolp, Prenzlau, Pasewalk, Wolgast, Greifswald und Stralsund, die bestehenden Frachtsätze für Eilgut nach und von sämtlichen Verbandstationen vom 15. Mai 1874 ab um je 1 Sgr. pro Centner erhöht werden; endlich enthält derselbe Tariffsätze für den directen Verkehre der Stationen

Bergedorf der Berlin-Hamburger Bahn via Hohstorf, Spandau der Berlin-Hamburger Bahn via Berlin-Schönningen-Kreienfen.

Nr. 19522. B. Zu dem im westdeutschen Eisenbahnverbands bestehenden Berlin-badisch-württembergischen Gütertarife vom 1. October 1872 ist ein 7. Nachtrag mit Gültigkeit vom 1. Mai l. J. zur Ausgabe gelangt.

Derselbe enthält Abänderungen der Tarifbestimmung für Fahrzeuge sowie die Bestimmung, wornach die bestehenden Frachtsätze für Eilgut im Verkehre mit Stationen

der Berlin-Stettiner Bahn (excl. Danzig), nämlich: Stettin, Neustadt-Eberswalde, Angermünde, Stargard, Colberg, Cöslin, Stolp, Prenzlau, Pasewalk, Wolgast, Greifswald und Stralsund, vom 15. Mai 1874 ab um je 1 Sgr. pro Centner erhöht werden.

Nr. 20000. B. Zu dem vom 1. October 1872 ab gültigen westdeutschen Verbandgütertarife hat mit Gültigkeit vom 1. Mai l. J. ab ein 21. Nachtrag in Kraft zu treten.

Derselbe enthält Ergänzungen der Tarifbestimmungen für Fahrzeuge, Aenderungen des Waarenverzeichnisses; ferner Tariffätze für den directen Verkehr der Stationen Bergedorf der Berlin-Hamburger Bahn via Hohnstorf, Spandau der Berlin-Hamburger Bahn via Berlin-Schöningen-Kreienzen, Melzen der Hannover'schen Staatsbahn; endlich erfahren nach Maßgabe dieses Nachtrags die bestehenden Frachtfätze für Eilgut im Verkehr der Stationen der Berlin-Stettiner Bahn (excl. Danzig) nach und von sämtlichen Verbandstationen vom 15. Mai l. J. ab eine Erhöhung von je 1 Sgr. pro Centner.

Die betreffenden Verbandstationen haben hiernach genau zu achten.

Nr. 19701. B. Zum süddeutschen Verbandgütertarife vom 1. Juli 1870 ist ein vom 1. Mai ab gültiger 22. Nachtrag, directe Frachtfätze für die elsässischen Stationen Altmünsterol Grenze, Schweiler, Logelbach, Kapoltswailer und St. Amarin enthaltend, erschienen, wovon den diesseitigen Uebergangsstationen Exemplare zur Darnachachtung bezüglich der Instruirung der Güter zugehen werden.

Die übrigen süddeutschen Verbandstationen der diesseitigen Bahn berührt dieser Nachtrag nicht.

Nr. 19846. B. Die Königlich Württembergische Eisenbahnverwaltung übernimmt für die Folge Sendungen von Hopfenstangen und dergl. Hölzern, für welche ihrer Länge wegen zwei Wagen verwendet werden müssen, nur dann, wenn der Transport auf Schemelwagen bewerkstelligt wird.

Derartige Sendungen sind deshalb zur directen Beförderung nach Stationen der württembergischen Bahn oder darüber hinaus nur bedingungsweise zu übernehmen und ist deren Transport von der möglichen Bereitstellung der erforderlichen Schemelwagen abhängig zu machen.

Nr. 19999. B. Zu dem mit Verfügung vom 26. Juni v. J. Nr. 30751. B. zur Einführung gelangten, vom 1. Juli 1873 ab gültigen bairisch-mitteldeutschen Gütertarife

ist ein 4. Nachtrag, enthaltend Berichtigungen und Ergänzungen der Tariffätze, sowie eine Dienstanweisung Nr. 6, mit Gültigkeit vom 20. April l. J. zur Ausgabe gelangt.

Nr. 20151. B. Nach einer Mittheilung der Französischen Ostbahnen wird vom 27. März l. J. angefangen für alle nach Frankreich eingeführten Frachtgüter ein durch französisches Gesetz vom 21. März l. J. festgestellter Zuschlag von 5 % der zur Aufrechnung gekommenen französischen Transporttaren und sonstigen französischen Gebühren zur Erhebung gebracht.

Dieser Zuschlag wird jeweils nur von dem Empfänger erhoben, mag das Gut frankirt sein oder nicht.

Anschlag von Affichen in Bahnhöfen.

Nr. 19862. B. Zum Anschläge an den Außenseiten der Stationsgebäude wird sämtlichen Stationen des Bezirks Heidelberg und einem Theile der Stationen der übrigen Bezirke je ein Exemplar des Programms zu dem am 3. und 4. t. Mts. in Mannheim stattfindenden Pferderennen zugehen.

Diese Plakate sind nach dem 4. t. Mts. wieder zu entfernen.

Materialsachen.

Nr. 20001. B. In dem Verzeichnisse der Eigenthumsmerkmale der Eisenbahngüterwagen und Adressen der Wagenverwaltungen sind unter letzteren für Requisition von Ersatzstücken, sowie Zusendungen von defecten oder losen Wagentheilen, folgende Eintragungen zu machen:

1. unter Pos. 52 Halle-Casseler Bahn:
Centralwerkstatt der Halle-Casseler Bahn in Halle;
2. unter Halberstadt-Blankenburger Bahn und
3. unter Pos. 79 Magdeburg-Halberstädter Bahn:
Wagenwerkstatt der Magdeburg-Halberstädter Bahn in Halberstadt;
4. unter Pos. 54 Hannover-Altenbekener Bahn:
Wagenwerkstatt der Hannover-Altenbekener Bahn in Hannover;
5. unter Pos. 78 Magdeburg-Leipziger Bahn:
Hauptwerkstatt der Magdeburg-Leipziger Bahn in Bukau.

Dagegen sind alle übrigen Correspondenzen, betreffend Wagenbeschädigungen, bezüglich der vorbezeichneten Bahnen auch ferner an die für dieselben bestehende

„Gemeinschaftliche Wagenverwaltung in Magdeburg“ zu richten.